

(Staatsminister v. Sendewitz.)

(A) Möglichkeit, unter gewissen Voraussetzungen den Gnadengenuß auch auf zwei und drei Monate auszuweiten, führte zu vielfachen unliebsamen Ungleichheiten. Jetzt tritt für alle gleichmäßig ein Recht auf ein volles Vierteljahr des Genusses ein. Die vorgeschlagenen Erweiterungen werden wesentlich dazu helfen, bittere Notlagen, und zwar gerade in einem Zeitpunkte, wo die Betroffenen in tiefer seelischer Depression stehen, zu mildern.

(Sehr richtig!)

Sodann tritt an Stelle der proportionalen die progressive Pensionsberechtigung. Jetzt beträgt die Witwenpension in Sachsen durchgängig 20 Prozent des letzten Dienstinkommens des Verstorbenen ohne Unterschied, wie lange der Verstorbene im Dienste war. Künftig soll sie zwar auch mit 20 Prozent des letzten Dienstinkommens einsetzen, aber sie soll nach Vollendung des 13. Dienstjahres auf 21 Prozent ansteigen und von da nach je weiteren 3 Dienstjahren um ein weiteres Prozent, so daß mit 40 Dienstjahren der Höchstfuß von 30 Prozent des letzten Dienstinkommens erreicht wird. Die Halbwaisenpensionen sollen wie bisher ein Fünftel des Witwengeldes betragen, die Ganzwaisenpensionen sollen von drei

(B) Zehnteln auf ein Drittel der Witwenpension erhöht werden. Infolge der Progression der Witwenpension steigen naturgemäß auch die Waisenpensionen. Das Nähere wollen Sie aus der Tabelle auf S. 21 des Dekrets Nr. 5 ersehen.

In allen diesen Beziehungen werden die Hinterbliebenen der Staatsdiener, der Geistlichen und der Lehrer gleichgestellt. Die drei Gesetzentwürfe stimmen daher mit einzelnen durch die Verhältnisse gebotenen Abweichungen untereinander überein. Der Gesetzentwurf über die Versorgung der Hinterbliebenen von Geistlichen hat der letzten evangelisch-lutherischen Synode bereits vorgelegen und ist von ihr mit geringen Änderungen, die größtenteils Berücksichtigung gefunden haben, genehmigt worden.

Wenn nun bei der Beratung in der Synode bei Erteilung der Zustimmung angeregt worden ist, die neuen Sätze des Witwengeldes möchten auch den Hinterbliebenen der beim Inkrafttreten des Gesetzes bereits verstorbenen Geistlichen zuteil werden, so ist der Synode im Auftrage der in Evangelien beauftragten Staatsminister alsbald eröffnet worden, daß dieser Wunsch auf Berücksichtigung keine Aussicht hat. Auf diesem Standpunkte steht die Staatsregierung hinsichtlich aller drei Gesetzentwürfe. Sie

gibt gern zu, daß mancher Witwe und Waise, die bereits im Pensionsgenusse steht, eine Erhöhung ihrer Bezüge wohl zu gönnen wäre. Aber es handelt sich jetzt hier nicht um eine bloße Erhöhung der Pensionsbezüge, geschweige denn um eine Notstandsvorlage, sondern um eine grundsätzliche Neuregelung des gesamten Rechts der Hinterbliebenenfürsorge, und eine solche Neuregelung kann aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen nicht rückwirkend gemacht werden auf Rechtsverhältnisse, die auf dem Boden des ideellen bisherigen Rechts erwachsen sind und durch das bisherige Recht in ihrem ganzen Inhalt bestimmt werden und abgeschlossen sind. Anders lag die Sache im Jahre 1909, wie ich bereits erwähnte. Damals wurden die Besoldungen erhöht, und es erlangten dadurch alle Beamten mit ihren Angehörigen Anwartschaft auf höhere Pension. Die Grundsätze der Pensionsgesetzgebung blieben damals unberührt. Unter diesen besonderen Umständen erschien es damals zulässig, auch die bereits laufenden Pensionen zu erhöhen. Ich möchte aber betonen, daß das gleiche weitgehende Entgegenkommen bei allgemeinen Gehaltserhöhungen in anderen Staaten nicht Platz gegriffen hat.

Eine solche besondere Ausnahme jetzt zu wiederholen, verbietet sich auch aus technischen Gründen. Die Umrechnung der zahlreichen laufenden Witwen- und Waisenpensionen nach den Sätzen des Entwurfes würde eine ganz gewaltige Belastung der beteiligten Dienststellen mit sich bringen. Insbesondere für alle diejenigen Witwen und Waisen, deren Mann und Vater vor der Feststellung der Pension gestorben ist, müßte das Dienstalter noch nachträglich festgestellt werden, und das würde namentlich wegen der Umrechnung früherer Dienstzeiten so ungewöhnliche Schwierigkeiten mit sich führen, daß man darauf nicht eingehen kann. Und übrigens würde in vielen Fällen nicht einmal ein genaues Resultat erreicht werden, da die Verhältnisse eben nicht mehr klarzustellen wären.

Endlich erfordert aber auch der finanzielle Gesichtspunkt ernste Berücksichtigung. Wollte man trotz aller sachlichen Bedenken die vorliegenden Gesetzentwürfe rückwirkend machen, so würde der sofort eintretende Mehraufwand der Neuregelung im vollen Jahresbetrag gegen 3 Millionen Mark betragen. Hierfür bietet der Etat keine Deckung. Auf die ultima ratio der Steuererhöhung kann aber selbstverständlich zu diesem Zwecke nicht zugekommen werden.

Ich bitte das Hohe Haus daher dringend, von etwaigen Wünschen in dieser Richtung absehen zu wollen. Auch im Reiche und in Preußen und den